

## **Antrag**

**der Abgeordneten Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Birgit Homburger, Daniel Bahr (Münster), Angelika Brunkhorst, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### **Für mehr Wettbewerb und Transparenz in der Energiewirtschaft durch klare ordnungspolitische Vorgaben**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Energiewirtschaft ist eine der maßgeblichen Säulen unserer Wirtschaft und von entscheidender Bedeutung für die Verbraucher. Die Sicherung einer wettbewerbsfähigen, preisgünstigen sowie umweltverträglichen Energieversorgung ist für die Qualität des Standortes unabdingbar und Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung in Deutschland. Alle Verbraucher, die deutsche Wirtschaft wie auch die privaten Haushalte, sind von der Novelle des Energierechtes und der Schaffung eines neuen Ordnungsrahmens für die Energiewirtschaft betroffen.

Die Liberalisierung und Deregulierung der Energiemärkte ist von der liberal-konservativen Bundesregierung 1998 eingeleitet worden. Die Öffnung der Märkte hat zunächst zu einer Intensivierung des Wettbewerbs geführt. Sinkende Preise, insbesondere für die Industriekunden, waren die Folge. Doch die Marktberreinigung hat zur Oligopolbildung mit unterschiedlicher Ausprägung auf den verschiedenen Stufen der Energiebereitstellung geführt. Nicht zuletzt durch die Fusion von E.ON-Ruhrgas ist die Konzentration in den Energiemärkten beschleunigt worden. Insbesondere die bisher nicht regulierten Übertragungsnetze stellen deshalb heute noch ein natürliches Monopol dar, das von marktbeherrschenden Unternehmen, aber auch von kleineren Verteilernetzbetreibern, insbesondere den Stadtwerken, zur Quersubventionierung des Vertriebs und damit zur Ausschaltung von Wettbewerb genutzt wird.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass nationale Maßnahmen allein nicht ausreichen, sondern europaweit eine Stärkung des Wettbewerbs notwendig ist. Ein effektiver, diskriminierungsfreier Zugang zu den Netzen ist unabdingbare Voraussetzung für die Entfaltung des sektoralen Wettbewerbs. Die hohe Konzentration

im Strom- und Gasmarkt und die überzogenen Durchleitungspreise für die Netze sind die Hauptursache für die ins Stocken geratene Liberalisierung. Steigende Energiepreise sind die Konsequenz und hemmen das Wachstum sowie die Beschäftigung am Standort Deutschland.

Die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes basiert auf den EU-Richtlinien zur Vollendung eines europäischen Strom- und Gasbinnenmarktes (EU-Beschleunigungsrichtlinien). Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, jeweils für ihre eigenen Länder geeignete Maßnahmen für eine vollständige Öffnung der Märkte bis zum 1. Juli 2007 zu entwickeln. Dazu gehört neben der konsequenten Netzregulierung die Entflechtung der Unternehmen, durch welche die Quersubventionierung von Produktion und Vertrieb mittels einer Monopolstellung im Netzbereich künftig verhindert werden soll. Die EU-Kommission misst einer unabhängigen nationalen Regulierungsbehörde hierbei eine Schlüsselposition zu.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

I. den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes vom 28. Juli 2004 zur Umsetzung der EU-Richtlinien zur Vollendung eines europäischen Strom- und Gasbinnenmarktes nach Maßgabe folgender Punkte nachzubessern:

1. Schlanke Umsetzung der EU-Richtlinien zur Vollendung eines europäischen Strom- und Gasbinnenmarktes
  - Die Umsetzung der EU-Richtlinien muss sich auf das absolut Notwendige begrenzen. Das gilt insbesondere für die Informations-, Dokumentations-, Berichts- und Auskunftspflichten. Zusätzliche Aufgaben, die über die Schaffung von wettbewerblichen Strukturen in den Energienetzen hinausgehen, zur Herstellung von Markttransparenz nicht erforderlich sind und weitere rechtliche Einflussmöglichkeiten beinhalten, wie z. B. das Verbandsklagerecht, bedeuten weitere dirigistische Maßnahmen, führen zu mehr Bürokratie und höheren Kosten.
  - Eine schlanke, unbürokratische Umsetzung bedeutet auch die alleinige Zuständigkeit für Gesetz und Verordnungen beim federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.
2. Effizienz und Klarheit der Regulierung, zeitnahes Monitoring
  - Die Regulierung muss klar und effizient erfolgen.
  - Die Kalkulation der Netzkosten muss sich an einer effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.
  - Die Regulierung soll sich auf eine einfache und transparente Methodenregulierung beschränken, die Ex-ante-Elemente enthalten kann, indem sie auf der Basis angemeldeter Netzentgelte in den jeweiligen Strukturklassen Anreize zur Orientierung an den jeweils effizientesten Netzbetreibern (benchmarking) setzt. Hierzu könnten z. B. „Price-Cap-Modelle“ herangezogen werden.
  - Die Kriterien müssen gesetzlich verankert und zu einem frühen Zeitpunkt auf ihre Sachgerechtigkeit überprüft werden. Ein Zeitraum von 3 Jahren ist nicht akzeptabel. Ein Monitoring sollte spätestens nach 18 Monaten durchgeführt werden.
  - Eine Ex-post-Kontrolle zur Einhaltung der Regelungen ist zwingend vorzusehen.

3. Transparenz bei der Kriterienwahl
    - Bei der Frage der Kapitalverzinsung muss die Methode gewählt werden, die eine höchstmögliche Transparenz sicherstellt, d. h. die Kalkulationskontrolle erleichtert und damit gegenüber Dritten vermittelbar ist.
    - Insbesondere der Risikozuschlag sowie seine Höhe in monopolstrukturierten Märkten wie den jetzigen Strom- und Gasnetzen sind kritisch zu hinterfragen.
  4. Konsequente Entflechtung der Unternehmen
    - Eine konsequente Entflechtung der Unternehmen muss sichergestellt sein, um eine möglichst hohe Transparenz der Tätigkeiten der Energieversorger und eine klare Zuordnung zu den unterschiedlichen Sparten zu gewährleisten. Nur so können Quersubventionierungen zu Lasten des Wettbewerbs vermieden werden.
    - Es muss geprüft werden, ob die Entflechtungsregeln nicht bereits bei Unternehmen mit mehr als 50 000 Kunden ansetzen sollte, um lokale Monopole zu regulieren.
  5. Schlanke Regulierungsbehörde und klare Kostenregulierung
    - Eine „schlanke“ Regulierungsbehörde spart Kosten und sichert Effizienz. Deshalb wäre das Bundeskartellamt die geeignete Regulierungsbehörde gewesen (siehe Antrag der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 15/823). Nun muss sichergestellt werden, dass die künftige Regulierungsbehörde (REGTP) über effiziente Instrumente verfügt, um ihren Aufgaben unbürokratisch und kostengünstig nachkommen zu können.
    - Der Regulierungsbetrag ist eine parafiskalische Einnahme und muss entfallen. Die Regulierung der Netze ist eine öffentliche Aufgabe. Sie muss aus Steuereinnahmen finanziert werden. Keinesfalls darf die Regulierungsbehörde ihren eigenen Regulierungsbeitrag festlegen, ohne dass zumindest eine Kostendeckelung erfolgt.
  6. Keine Mischzuständigkeiten von Bund und Ländern
    - Die Regulierung der Strom- und Gasnetze muss bundesweit einheitlich erfolgen. Sie obliegt deshalb der Bundesregulierungsbehörde.
    - Die Bundesländer dürfen aufgrund ihrer vielfach mangelnden personellen und fachlichen Ausstattung über ihre bereits vorliegenden Zuständigkeiten hinaus (Messwesen, technische Überwachung, Genehmigung der Endkundertarife) nicht mit weiteren Aufgaben belastet werden.
    - Das Messwesen ist zu liberalisieren;
- II. die maßgeblichen Verordnungen, insbesondere die Netzentgelt- und Netzzugangsverordnungen jeweils für Strom und Gas, schnellstmöglich vorzulegen und eine Parallelberatung mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechtes vom 28. Juli 2004 sicherzustellen.

Berlin, den 27. Oktober 2004

**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

